



Bundeskanzleramt



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Referat 123

Justizariat; IFG-Koordination; Behördlicher Datenschutz, Beschwerdestelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 123 IFG – 02814 – In 2022 / NA 226

BEZUG Ihre Anfrage vom 17. November 2022

Berlin, 01. Dezember 2022

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 17. November beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundeskanzleramt Zugang zu folgenden Dokumenten:

„In der Auflistung auf der Homepage der Bundesregierung betreffend die Militärische Unterstützungsleistungen für die Ukraine (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514>) sind als Unterstützungsleistungen sog. "Grenzschutzfahrzeuge" aufgeführt, die nicht näher definiert sind.

Bitte teilen Sie mir mit, um welche Art Fahrzeuge es sich hierbei handelt. Hersteller und Modellnennung reichen aus. Eine Aktualisierung auf der o. g. Seite wäre aber ggf. auch ausreichend und zweckmäßig.“

Auf den von Ihnen gestellten Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen.

Vorliegend kann offenbleiben, ob im Bundeskanzleramt amtliche Informationen betreffend Ihre Anfrage vorhanden sind. Denn wenn dies der Fall wäre, stünden einer Herausgabe die Versagungsgründe „**Schutz internationaler Beziehungen** (§ 3 Nr. 1 lit. a) sowie „**Schutz der Belange der inneren, äußeren und öffentlichen Sicherheit**“ (§ 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 2 IFG) entgegen.

§ 3 Nr. 1 lit. a IFG – Schutz internationaler Beziehungen

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nach **§ 3 Nr. 1 lit. a IFG** nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann.

Mit diesen Ausnahmetatbeständen hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen. Die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann, erfordert eine prognostische Einschätzung, die grundlegende politische Fragen, insbesondere die außenpolitische Strategie der Bundesregierung betrifft (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Aktenzeichen: 7 C 22/08). Dabei steht der zuständigen Behörde eine gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Einschätzungsprärogative zu.

Die Zugänglichmachung von etwaigen Informationen im Sinne Ihres Antrages kann solche nachteiligen Auswirkungen haben. Im Zuge des russischen Angriffskriegs ist die Ukraine täglichen Angriffen durch die russischen Streitkräfte ausgesetzt. Mit der Offenlegung von Informationen zu spezifischen Angaben über Art, Modell oder Hersteller von Waffen oder Gütern, die als Unterstützungsleistungen an die ukrainischen Streit- und Sicherheitskräfte geliefert werden, könnten auch etwaige Ansatzpunkte für Gefährdungen der Sicherheit der Ukraine offenlegt werden. Eine Offenlegung konkreter Informationen zu den von ukrainischen Streit- und Sicherheitskräften eingesetzten Systemen kann dem russischen Aggressor militärische Vorteile bieten und die Einsatzfähigkeit der ukrainischen Kräfte erheblich gefährden.

§ 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 2 IFG – Schutz der Belange der inneren, äußeren und öffentlichen Sicherheit

Dem Informationszugang stünde ferner der Schutz der Belange der inneren, äußeren und öffentlichen Sicherheit, § 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 2 IFG, entgegen.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann oder wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Mit den Belangen der inneren und äußeren bzw. öffentlichen Sicherheit werden die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder durch gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit) geschützt. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang und grundlegender Bedeutung wie Leib, Leben und Freiheit von Personen. Der Anspruch auf Informationszugang ist schon dann ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut haben oder das Bekanntwerden das Schutzgut gefährden kann.

Die Zugänglichmachung von etwaigen Informationen im Sinne Ihres Antrages kann solche nachteiligen Auswirkungen haben. Mit der Offenlegung von Informationen zu spezifischen Angaben über Art, Modell oder Hersteller von Waffen oder Gütern, die als Unterstützungsleistungen an die ukrainischen Streit- und Sicherheitskräfte geliefert werden, könnten auch etwaige Ansatzpunkte für Gefährdungen der inneren, äußeren und öffentlichen Sicherheit offenlegt werden. Eine Offenlegung konkreter Informationen zu den von ukrainischen Streit- und Sicherheitskräften eingesetzten Systemen kann zu einer Nachverfolgbarkeit der Lieferketten bzw. der an Unterstützungsleistungen beteiligten Unternehmen und Einrichtungen führen und damit deren Sicherheit gefährden.

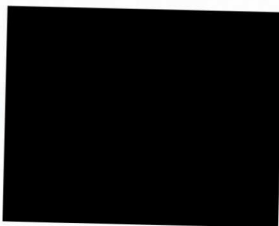
Der Informationszugang war daher zu versagen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.